

Bekanntmachung Nr. 20/2023

des Amtes Itzehoe-Land

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie -

**Veröffentlichung des Beschlusses in dem
Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
für den Neubau und den Betrieb der Energietransportleitung ETL 180
(1. Abschnitt) vom geplanten LNG-Terminal in Brunsbüttel bis zum Anschluss
an die vorhandenen Leitungen ETL 126 und ETL 9198 im Bereich Hetlingen**

L.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.03.2023 (Az.: AfPE L - 667 - PFV Erdgas LNG Brunsbüttel-Hetlingen) **hat das** Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) des Landes Schleswig-Holstein - **Amt für Planfeststellung Energie - (AfPE) den Plan für das o.g. Bauvorhaben festgestellt.** Die genehmigten Baumaßnahmen betreffen die Gebiete der Stadt Brunsbüttel im Kreis Dithmarschen, der Gemeinden Büttel, Landscheide, Sankt Margarethen, Nortorf, Dammfleth, Beidenfleth, Hodorf, Bahrenfleth, Neuenbrook, Krempe, Grevenkop, Süderau, Sommerland, Horst (Holstein), Kiebitzreihe und Altenmoor im Kreis Steinburg sowie der Gemeinden Raa-Besenbek, Seester, Groß Nordende, Uetersen, Neuendeich, Moorrege, Haselau, Haseldorf, Hetlingen und Heist und der Stadt Elmshorn im Kreis Pinneberg.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Die gem. § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m § 10 Abs. 4 LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG) vorgesehene **Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses sowie der damit festgestellten Planunterlagen wird gemäß § 10 Abs. 2 LNGG i. V. m. § 3 Abs. 1 S. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.**

Das AfPE stellt den Planfeststellungsbeschluss und den festgestellten Plan daher in der Zeit

**vom 03.05.2023 bis einschließlich 16.05.2023
auf der Internetseite www.schleswig-holstein.de/afpe**

zur allgemeinen Einsichtnahme bereit. Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 10 Abs. 2 LGG, § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG liegen die Planunterlagen zur allgemeinen Einsichtnahme bei den nachgenannten Stellen aus.

1)

Amt Wilstermarsch
Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Wilster
Bauverwaltungsamt
Zimmer 27
Kohlmarkt 25
25554 Wilster

2)

Amt Krempermarsch
Zimmer 12
Birkenweg 29
25361 Krempe

3)

Amt Horst-Herzhorn
Zimmer 2.11 (2. OG)
Elmshorner Straße 27
25358 Horst

4)

Amt Geest und Marsch Südholstein
im Auslegungszimmer im 1. OG
Wedeler Chaussee 21
25492 Heist

Da außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, werden diese Zustellungen gem. § 74 Abs. 5 VwVfG durch eine amtliche Bekanntmachung ersetzt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Umweltvereinigungen, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, und denen der Beschluss nicht gesondert zugestellt worden ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 und Abs. 5 VwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss kann von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kostenlos beim AfPE angefordert werden.

II.

Verfügender Teil des Beschlusses

Der von der Vorhabenträgerin, der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (im Folgenden „Vorhabenträgerin“), vorgelegte Plan für die Errichtung und den Betrieb der Energietransportleitung ETL 180 „Brunsbüttel – Hetlingen (1. Abschnitt)“ wird gemäß §§ 43 ff. EnWG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG, §§ 1 ff., § 10 Abs. 4 LNGG im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses und seiner Inhalts- und Nebenbestimmungen festgestellt.

Hinweise zum verfügenden Teil:

Der Vorhabenträgerin werden jeweils im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen, des Kreises Steinburg und des Kreises Pinneberg nach Maßgabe der unter A.III.4 des Planfeststellungsbeschlusses genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen die wasserrechtlichen Erlaubnisse gemäß den §§ 8, 10 und

11 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung von Grundwasser und oberirdischen Gewässern gemäß § 9 i. V. m. §§ 27 und 47 WHG erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss wurden die Einwendungen, Forderungen und Anträge der Betroffenen und der sonstigen Einwenderinnen und Einwender sowie die von Behörden und Vereinigungen abgegebenen Stellungnahmen zurückgewiesen, soweit ihnen nicht insgesamt oder teilweise stattgegeben wird oder sie sich nicht durch Rücknahme, Berücksichtigung seitens des Vorhabenträgers oder auf andere Weise insgesamt oder teilweise erledigt haben.

Mit dem Neubau der Energietransportleitung ETL 180 Brunsbüttel bis Hetlingen (1. Bauabschnitt) sind folgende Auswirkungen verbunden: Es ergeben sich durch die Verlegung der unterirdischen Leitung inklusive der Kreuzung von Gewässern und Straßen und durch die dafür notwendigen Baustellenflächen und Zuwegungen vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen sowie Eingriffe in Natur und Landschaft und in andere Belange der Allgemeinheit.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält **Nebenbestimmungen** zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen die Konkretisierung des Bauablaufs, den Schutz vor bauzeitlichen Immissionen (Lärm), den Natur-, Gebiets- und Artenschutz, den Schutz des Waldes, den Gewässerschutz, den Hochwasser- und Deichschutz, den Bodenschutz, den Schutz von Leitungen und Netzen Dritter und von Verkehrsinfrastruktur, den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen, den Schutz der Landesverteidigung sowie sonstige öffentliche Belange.

Eine umweltfachliche und eine bodenkundliche Baubegleitung werden durchgeführt.

Drei Entscheidungen werden vorbehalten:

1. Im Bereich der Station Haseldorf darf mit der Errichtung der baulichen Anlagen, auf denen Niederschlagswasser anfällt, erst begonnen werden, wenn die Vorhabenträgerin das Konzept zur Beseitigung des Niederschlagswassers dem Amt für Planfeststellung Energie vorgelegt hat und die Planfeststellungsbehörde dieses nach Anhörung des Kreises Pinneberg freigegeben hat.

2. Die Festsetzung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird vorbehalten. Sie wird mittels einer bis 21. März 2025 zu treffenden gesonderten Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ergehen. Die Planung der Kompensationsmaßnahmen ist der Planfeststellungsbehörde bis spätestens zum 30. Juni 2024 inklusive der für eine Festsetzung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
3. Die Entscheidung über die Zulassung der Errichtung der Mess- und Regelstation (MuR-Station 0988) am Standort Brunsbüttel wird vorbehalten. Sie wird mittels einer gesonderten Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zu einem späteren Zeitpunkt ergehen. Die Antragsunterlagen für die MuR-Station 0988 sind der Planfeststellungsbehörde bis zum 01. Oktober 2024 vorzulegen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Der oder dem Betroffenen kann am Ort der zusätzlichen informatorischen Auslegung unter Vorlage ihres/seines Personalausweises oder Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben dort eine schriftliche Vollmacht der/des Vertretenen vorzulegen. Die Schlüsselnummer kann auch beim AfPE abgefragt werden. Bitte beachten Sie, dass eine beim AfPE angeforderte Auskunft über die Schlüsselnummer nur schriftlich an die im Schlüsselverzeichnis angegebene Adresse beantwortet wird, so dass Sie den Postlauf einrechnen müssen.

Festgestellte Baumaßnahmen:

1. Die Errichtung und der Betrieb der unterirdisch verlaufenden Energietransportleitung ETL 180 (1. Abschnitt) vom geplanten Standort des LNG-Landterminals in Brunsbüttel bis zum Anschluss an die vorhandenen Leitungen ETL 126 und ETL 9198 der Vorhabenträgerin im Bereich Hetlingen mit einer Länge von ca. 54 km
2. Errichtung und Betrieb obertägiger Anlagen und der Zaunanlagen (Stationen, Schieberplätze und Messtrecken)
3. Die dauerhafte Inanspruchnahme von Eigentumsflächen für den Schutzstreifen und die dauerhaften Zuwegungen.
4. Die temporären Inanspruchnahmen von Eigentumsflächen für das Baufeld sowie die Erschließung des Baufeldes.

Aufgrund der vom AfPE vorgenommenen Einzelfallprüfung gem. § 4 Abs. 1 LNGG wurde für das Vorhaben das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht angewendet. Eine ausführliche Begründung hierzu ist in dem Planfeststellungsbeschluss enthalten.

III.

Die **Rechtsbehelfsbelehrung** des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

einzu legen.

Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Kiel, den 31.03.2023

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Energie -

gez. Boeck